

Wird ein Antrag auf Aufschub des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einer schweren Erkrankung des Verurteilten begründet, so ist vor der Entscheidung (wenn nicht bereits dem Antrag beigelegt) eine amts-(kreis-)ärztliche Bescheinigung beizuziehen. Bei Schwangerschaft bedarf es einer ärztlichen Bestätigung der Schwangerschaft mit der Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung.

§ 54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.

Erläuterung

Die Entlassung eines Strafgefangenen aus dem Strafvollzug ist ein Akt von besonderer Bedeutung in dessen Leben. Von den zu Entlassenden wird erwartet, daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft achten und ihr Leben verantwortungsbewußt gestalten. (Vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 2.) **Der Entlassungsakt leitet unmittelbar einen neuen Lebensabschnitt für die ehemals Verurteilten ein.** Der großen erzieherischen Bedeutung der Entlassung entsprechend, ist sie durch die Leiter der Strafvollzugeinrichtungen oder von ihnen besonders Beauftragten vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für eine Entlassung sind im Gesetz konkret genannt. Sie hat zu erfolgen,

- wenn die in der gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Beschluß — vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 14) bestimmte Strafzeit termingerecht beendet ist;
- wenn der in der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter gleichzeitiger Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses durch einen erneuten Beschluß des Gerichts ausgesetzt wird, weil der Zweck der Strafe mit Freiheitsentzug erreicht ist (vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 55);
- wenn ein Amnestie- oder Gnadenentscheid (ganzer oder teilweiser Erlass einer Strafe) für bestimmte Personen oder für Gruppen von Straftaten — s. auch Art. 77 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — erfolgte und damit die Strafe mit Freiheitsentzug beendet wurde;